

MERKBLATT FÜR BAUWERBER

Ich richte mich mit diesem Aufklärungsblatt an Sie, um die ersten Unklarheiten in Bezug auf Rauch- bzw. Abgasfänge (Planung bis Befunderstellung) zu beseitigen.

Bitte denken Sie daran, daß alle Maßnahmen und Anforderungen nur zu Ihrer Sicherheit dienen und Ihnen helfen, spätere Aufwendungen zu vermeiden.

1. PLANUNG

WELCHER RAUCHFANGBAUSTOFF DARF VERWENDET WERDEN?

Es dürfen nur Rauchfangbaustoffe verwendet werden, deren Eignung von einer bekannten Prüfstelle nachgewiesen und durch Bescheid oder Verordnung vom jeweiligen Bundesland zugelassen wurden (Jeder Fang braucht eine Zulassung!)

ACHTUNG: Verlangen Sie vom Hersteller vor dem Kauf eines Rauchfangsystems den Zulassungsbescheid Ihres Bundeslandes. Nicht jedes Rauchfangsystem ist für eine jede Feuerstätte geeignet und in jedem Bundesland zugelassen. Baustoffe für Lüftungs- und Dunstschläuche müssen den Anforderungen von Rauchfängen entsprechen.

WO MÜSSEN KEHR- UND PUTZTÜRCHEN EINGEBAUT WERDEN?

Es müssen zwei Putztürchen eingebaut werden. Putztürchen müssen am unteren Ende, mind. 15 cm über dem Fußboden, in den Rauchfang eingebaut werden. (Oder nach der Versetzanleitung des Rauchfangsystems)

ACHTUNG: Putztürchen müssen außerhalb von Garagen, Tankräumen und Räumen zur Erzeugung, Lagerung oder Verarbeitung feuergefährlicher Stoffe liegen!

Kehrtürchen müssen im oberen Bereich des Rauchfanges mind. 80 cm über dem Fußboden liegen. (Keine schamotte-Innenrohre abschneiden) Der Abstand zu Holzbauteilen muß mind. 50 cm betragen. Wenn die Holzoberfläche brandhemmend verkleidet ist, kann sich der Abstand halbieren – 25 cm. Sollte bei einem Dachausbau (Mansardenräume) die Reinigung der Rauchfänge vom Spitzboden aus nicht mehr möglich sein (Kontrolltürchen einbauen), so kann die Kehrung vom Dach aus über einen gesicherten Zugang durchgeführt werden, bzw. vom Keller (starke Rußentwicklung!).

-

Merkblatt für Bauwerber – Seite 2 -

2. AUSFÜHRUNG

- a) a) Rauchfänge müssen brandbeständig und betriebsdicht ausgeführt werden.
- b) b) Achtung: Feuerstätten für Niedertemperaturlösungen benötigen ein feuchtigkeitsunempfindliches Rauchfangsystem (Versottung).
- c) c) Rauchfänge dürfen nur auf tragfähige und nicht brennbare Bauteile aufgesetzt werden.

- d) d) Rauchfänge dürfen nur aus einem Baustoff bzw. einem System hergestellt werden.
- e) e) Luft- und Dunstschläuche müssen wie Rauchfänge ausgeführt werden.
- f) f) Die lichte Weite muß in der gesamten Länge gleich bleiben.
- g) g) Leitungsschlitze für Gas-, Wasser- und Elektroleitungen dürfen in das Rauchfangmauerwerk nicht eingestemmt werden.
- h) h) Tragende brennbare Bauteile und Baustoffe müssen mindestens 4 cm von der verputzten Rauchfangaußenseite entfernt werden.
- i) i) Rauchfänge müssen in ihrer ganzen Länge (auch im Deckenbereich) verputzt werden.
- j) j) Rauchfänge müssen mind. 50 cm über den First führen, bei seitlicher Überdachführung mind. 100 cm im rechten Winkel zur Dachhaut.
- k) k) Bei mehrschaligen Rauchfangsystemen muß sich das Innenrohr frei bewegen können.
- l) l) Es dürfen nur Putz- und Kehrtürchen verwendet werden, die zum Rauchfangsystem passen.
- m) m) Verbindungsstücke müssen von brennbaren Bauteilen mind. 25 cm entfernt sein.
- n) n) Verbindungsstücke müssen an die Feuerstätte und an den Rauchfang betriebsdicht angeschlossen werden und sollten zur Einmündung hin ansteigen und auf ihrer ganzen Länge wärme gedämmt sein!
- o) o) Verbindungsstücke müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.
- p) p) Kein Styropor od. ähnliches am Rauchfang anbringen (Deckenbereich)
- q) q)

3. 3. BEFUNDE FÜR DIE BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

- a) a) *GRUNDSÄTZLICHES ZUR BEFUNDERSTELLUNG!*
Meine Aufgabe bei der Befunderstellung ist lediglich die Erstellung eines

SOLL – IST – VERGLEICHES!

Es wird verglichen, wie sich das Bestehende (Haus, Gebäude) mit den Bestimmungen des Burgenländischen Baurechtes (Bauordnung), Ö-Normen und technischen Richtlinien verhält. Eventuelle Abweichungen sind als Mängel im Befund festzuhalten. Die Entscheidung, ob die von uns befundete Ausführung kommissioniert wird oder nicht, liegt bei der Baubehörde. (I. Instanz = Gemeinde, II. Instanz = Bezirkshauptmannschaft, III. Instanz = Landesregierung)

- b) b) *ENDBESCHAU (BAUBEFUND ZUR BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG)*
Nach Fertigstellung der Fänge (Putz- und Kehrtürchen angebracht, Sicherheitseinrichtungen montiert, Feuerstättenanschluß vorhanden und der Fang über die ganze Höhe verputzt) muß die Endbeschau (Eignungsbefund bzw. Benützungsbewilligung) durchgeführt werden. Es geht bei der Endbeschau darum, daß alles den zur Zeit geltenden Gesetzen, Verordnungen, Bestimmungen und Richtlinien entspricht!
Achtung: Die Befunde dürfen nicht älter als 6 Monate sein!!!

Merkblatt für Bauwerber – Seite 3 –

HINWEISE:

Die vorher angeführten Anforderungen gelten für alle Rauch- und abgasfänge, Luft-Abgas-Systeme, Luft- und Dunstschläuche und sonstige gemäß ONORM B 8200 genannten Fangarten.

Für eine anderwertige Ausführung muß eine Zulassung von der jeweiligen Landesregierung vorliegen.

Werden Rauchfänge nicht benützt, so sind diese schriftlich abzumelden!
An unbenützt gemeldete Rauchfänge dürfen keine Feuerstätten angeschlossen sein!
Rauchfänge, die länger als ein Jahr unbenützt sind, unterliegen der Kehrpflicht!
Rauchfänge sind vor der Wiederbenutzung auf ihre Funktionsfähigkeit und Betriebsdichtheit zu überprüfen!

§ 12 der Bgld. Bauordnung v. 2.2.1998: Heiz- und Öllagerräume:

01. 01. Zentralheizungsanlagen mit einer Gesamtnennheizleistung von mehr als 50 KW bei gasförmigen Brennstoffen und mehr als 26 KW bei anderen Brennstoffen sind in eigenen Räumen zu installieren. Heizöl über 1.000 Liter ist in einem eigenen, von der Heizungsanlage getrennten Raum zu lagern. Heizräume und Öllagerräume sind als eigene Brandabschnitte mit mindestens brandhemmenden Türen auszubilden und mit entsprechender Lüftungsöffnung zu versehen.
02. 02. Der Boden eines Heizraumes für Ölheizungen muß flüssigkeitsdicht und ölbeständig sein. Der Öllagerraum muß eine dem Fassungsvermögen des Öltanks entsprechende flüssigkeitsdichte und ölbeständige Wanne aufweisen.

§ 13 der Bgld. Bauordnung v. 2.2.1998: Rauch- und Abgasfänge, Verbindungsstücke:

01. 01. Die Verbrennungsgase der Feuerstätten sind durch Rauch- oder Abgasfänge über Dach abzuleiten. Rauch- und Abgasfänge sind aus zugelassenen Baustoffen oder –systemen herzustellen. Sie müssen dauernd betriebsdicht sein und sind so anzulegen, daß eine wirksame Ableitung der Verbrennungsgase gewährleistet ist und dabei keine Brandgefahr oder sonstige Gefährdung eintritt. Rauch- und Abgas-fänge sind so zu errichten, daß die Austrittsöffnung mindestens 0,5 m über dem First liegt, ansonsten mindestens 1 m von der Dachfläche entfernt ist. Die Querschnittsfläche ist unter Bedachtnahme auf die Eigenart und die Heizleistung der vorgesehenen Feuerstätte, die Temperatur der Verbrennungsgase und die wirksame Höhe des Rauch- und Abgasfanges so zu bemessen, daß eine entsprechende Zugwirkung gewährleistet ist. Bei rechteckigen oder ovalen Querschnitten darf die längere Seite das 1,5-fache der kürzeren nicht überschreiten.
02. 02. Rauch- und Abgasfänge müssen in ihrer ganzen Höhe einen nach Material und Form gleichbleibenden lichten Querschnitt mit glatten Innenflächen aufweisen. Geringfügige Querschnittsverengungen im Mündungsbereich durch Aufsätze, nachträgliche Hochführungen oder durch Bauteile zum Schutz gegen Eindringen von Niederschlagswasser sind zulässig. Im Zuge von Hochführungen ist ein Wechsel der Querschnittsform zulässig, soweit der Übergang in strömungstechnisch geeigneter Form erfolgt.
03. 03. Die Rauch- und Abgasfänge müssen so ausgebildet sein, daß geeignete Strömungsverhältnisse gewährleistet sind. Bei gezogenen Rauch- und Abgasfängen sind Abweichungen vom Lot bis zu 30° zulässig, soweit systembedingt die Funktion gesichert ist. Beginn und Ende einer Ziehung dürfen jedoch nicht im Deckenbereich liegen.
04. 04. Vorrichtungen, die den Abzug der Verbrennungsgase hemmen oder hindern, dürfen nicht angebracht werden. Drosselklappen vor der Einmündung in den Rauch- und Abgasfang sind jedoch zulässig, wenn im oberen Teil der Klappe eine Öffnung von einem Viertel des Querschnittes vorhanden ist ausge-nommen von dieser Bestimmung sind automatisch oder thermisch gesteuerte Absperrklappen mit ausreichender Sicherheitseinrichtung.

05. Rauchfänge, andere Abgasanlagen und Verbindungsstücke müssen leicht und sicher zu reinigen sein. Wenn der Rauch- und Abgasfang von der Dachfläche aus gekehrt werden muß, ist ein gesicherter Zugang herzustellen. Reinigungsöffnungen dürfen nicht in Wohnräumen oder in Räumen zur Erzeugung, Lagerung oder Verarbeitung feuergefährlicher Stoffe liegen. Verbindungsstücke müssen samt ihren Befestigungen und Stützungen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, die unter allen beim Betrieb auftretenden Temperaturen formbeständig bleiben und nicht schmelzen. Mit dem Gebäude fest verbundene Verbindungsstücke (Abgaspoterie, Abgaskanal) müssen brandbeständig sein.

Merkblatt für Bauwerber – Seite 4 –

- Brennbare Bauteile, Verkleidungen und Einbauten müssen von Verbindungsstücken einen solchen Abstand aufweisen, daß sie beim Betrieb nicht entzündet werden und nicht schmelzen können.
06. Unabhängig von der Art der Beheizung muß jede Wohnung einen eigenen Rauchfanganschluß haben. Rauchfanganschlüsse müssen von brennbaren Bauteilen mindestens 50 cm , von brandhemmend verkleideten mindestens 25 cm entfernt sein. Im Bereich der Reinigungsöffnungen muß der Fußboden einen nicht brennbaren Belag haben. Unterschreitungen dieser Abstände sind zulässig, wenn eine akkreditierte Anstalt einen geringeren Abstand im Einzelfall als ausreichend gestätigt.
07. 07. Brennbare Bauteile dürfen nicht in Rauchfänge eingebaut oder unmittelbar daran angebaut werden. Tragende brennbare Bauteile müssen von der Außenseite eines Rauchfanges mindestens 4 cm entfernt sein. In Rauch- und Abgasfänge dürfen keine Leitungen verlegt werden.
08. 08. In einen Rauch- und Abgasfang dürfen nur die Verbrennungsgase aus Feuerstätten desselben Geschosses und derselben Wohn- und Betriebseinheit eingeleitet werden. Dies gilt nicht für Luft-Abgas-Sammler. Werden mehrere Feuerstätten an den selben Rauchfang angeschlossen, müssen die Einmündungen mindestens 40 cm von Mitte zu Mitte übereinander liegen und ist der sichere Betrieb strömungstechnisch nachzuweisen.
09. 09. Bei Feuerstätten mit entsprechend niedrigen Abgastemperaturen (z.B. Brennwertfeuerstätten) ist eine vom Abs. 1 abweichende Ausbildung der Abgasführung zulässig, sofern nachweislich dem Stand der Technik entsprochen wird. Werden Abgase unter Überdruck abgeleitet, so darf gegenüber Aufenthalts-räumen und zugehörigen Nebenräumen kein Überdruck entstehen. Werden Abgase unter deren Taupunkttemperatur abgekühlt, so muß das Kondensat rückstaufrei über eine Kondensatableitung mit einer Abgassperre (z.B. Siphon) so abgeleitet werden, daß keine Gefahren für Personen, Sachen und die Umwelt entstehen.
10. 10. Die Ableitung von Rauchgasen oder Abgasen quer durch die Wand oder durch ein Fenster ins Freie ist unzulässig. Ausgenommen sind Gasfeuerstätten in Gebäuden, wenn kein geeigneter Abgasfang vorhanden ist.

Ich hoffe, Ihnen jetzt einen kleinen Leitfaden gegeben zu haben und bitte Sie um eines: Führen Sie alle Rauchfänge so aus, daß Sie später ohne Umbauarbeiten diese in Betrieb nehmen können, denn das spart Zeit, Mühe und unnötige Kosten!

Wenden Sie sich rechtzeitig an Ihren zuständigen Rauchfangkehrermeister, um allenfalls Unklarheiten vorzeitig zu beseitigen. (0664/3217989) od. Büro: Di+Do v.9-11h (Hauptstr.13) Bitte denken Sie daran, daß alle Maßnahmen und Anordnungen nur zu Ihrer Sicherheit

(vorbeugender Brandschutz) dienen und Ihnen helfen, spätere Aufwendungen zu vermeiden.

Ihr Rauchfangkehrermeister
Baumrock Herbert